

REGELN ZUR NUTZUNG DER SPORTFLÄCHEN

- Ein **genereller Mindestabstand von 2 Metern** zwischen Personen ist bei der Sportausübung einzuhalten.
- Trainingsgruppen (ab 14 Jahren) dürfen **maximal zehn Personen** umfassen und sollten in der gleichen Zusammensetzung bleiben. Es dürfen **mehrere Trainingsgruppen** auf einer Sportstätte trainieren, sofern zwischen den Trainingsgruppen bei Ausübung der Sportart ein **Abstand von zwei Metern** eingehalten werden kann.
- **Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre)** sind während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Dabei ist eine **Gruppengröße von maximal sechs zu Beaufsichtigenden empfehlenswert**.
- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
- Generell wird eine **risikoarme Sportausübung** empfohlen.
- Es wird empfohlen, auf dem Weg zur Sportstätte hin und von der Sportstätte weg einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen!
- ZuschauerInnen dürfen die Sportstätte nicht betreten!
- **Kabinen und Duscmöglichkeiten sind aktuell gesperrt!** Geschlossene Räumlichkeiten auf der Sportanlage (z.B. Garderoben und andere Innenanlagen) dürfen nur dann betreten werden, wenn es für die Ausübung der Sportart unerlässlich ist (z. B. wenn dort persönliche Sportausrüstung verwahrt ist). Dabei ist ein **Mund-Nase-Schutz** zu tragen.

Hygieneregeln

- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
- Darüber hinaus sind **Sportgeräte**, die mit den Händen berührt werden (z.B. Hanteln, Schläger), bevor eine andere Person sie benutzt, zu **desinfizieren**.

Mit Betreten und Nutzen der Sportstätte stimmt der/die Sportler/in zu, die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Voraussetzungen seitens Sportstättenbetreibers nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten! In Kenntnis von Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann seitens des Sportstättenbetreibers ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Die Vereinsführung